[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Obergericht des Kantons Zürich

Postfach 2401

8021 Zürich

[Ort], [Datum]

Beschwerde

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

[Vorname] [Name] Kläger und Beschwerdeführer

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

Kanton Zürich, vertreten durch das Bezirksgericht [Spezifikation des Gerichts]

Beschwerdegegner

Bemerkung 1: Grundsätzlich ist die Gegenpartei des vorinstanzlichen Verfahrens Beschwerdegegner. Im Beschwerdeverfahren in Sachen unentgeltliche Prozessführung ist jedoch nicht die Gegenpartei des Hauptprozesses als Beschwerdegegnerin aufzuführen, sondern der Staat, vertreten durch die Vorinstanz. Die Gegenpartei des Hauptprozesses hat in diesem Verfahren grundsätzlich keine Parteistellung (BGE 140 III 501 E. 4.3.2; 139 III 334 E. 4.2). Sie hat bloss dann Parteistellung, wenn sie ein Gesuch um Sicherstellung der Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO gestellt hatte. Das war vorliegend nicht der Fall. Obsiegt die beschwerdeführende Partei im Verfahren betr. unentgeltliche Rechtspflege, so hat sie Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten des Staates (Gerichtskasse). Kosten hingegen werden in der Regel keine erhoben, da kantonales Recht regelmässig vorsieht, dass dem Staat keine solchen auferlegt werden dürfen (Art. 116 ZPO, für Zürich: § 200 lit. a GOG/ZH).

betreffend arbeitsrechtliche Forderung (unentgeltliche Rechtspflege)

Beschwerde gegen eine Verfügung/einen Beschluss des [Spezifikation des Gerichts] vom [Datum], Geschäfts-Nr. [Nummer]

reichen wir namens und im Auftrag des Beschwerdeführers die Beschwerde ein mit folgendem

Antrag

Der Entscheid des [Spezifikation des Gerichts] vom [Datum] sei aufzuheben

und wiederholen folgendes

**Rechtsbegehren**

* 1. Es sei dem Beschwerdeführer für die arbeitsrechtliche Streitigkeit [Geschäfts-Nummer] vor dem [Spezifikation des Gerichts] die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihm in der Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu ernennen.
  2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Beschwerdegegners.

Bemerkung 2: Das Gesetz sieht die Stellung eines Antrages nicht als Formerfordernis für die Beschwerde vor. Angesichts der Verschiedenheit der möglichen Anfechtungsobjekte ist ein Antrag in der Sache nicht in jedem Fall zwingend erforderlich, jedoch muss aus der Beschwerdeschrift unzweifelhaft hervorgehen, dass die Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids oder der Verfügung durch die Beschwerdeinstanz angestrebt wird. Insofern empfiehlt es sich dringend, konkrete Anträge zu formulieren, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. Allgemeine Kritik am erstinstanzlichen Entscheid (wie z.B. der Entscheid sei «unbrauchbar» oder «skandalös») genügt nicht, um als formgültige Beschwerde betrachtet zu werden.

Insbesondere bei Beschwerden gegen End- und Teilentscheide ist wegen der Möglichkeit eines reformatorischen Entscheides der Beschwerdeinstanz anzugeben, ob ein kassatorischer oder reformatorischer Entscheid angestrebt wird, wenngleich die Beschwerdeinstanz hierüber letztlich frei und ohne Bindung an Parteianträge entscheidet. Der blosse Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids genügt nur in Fällen, in denen ein Entscheid der Beschwerdeinstanz in der Hauptsache von vornherein ausgeschlossen ist. Dies trifft zu in Fällen, in denen auch im Berufungsverfahren eine Rückweisung an die erste Instanz zu erfolgen hat (Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO), stets bei Anfechtung einer prozessleitenden Verfügung, bei Beschwerden gegen Schiedssprüche (Art. 395 ZPO) sowie bei Beschwerden wegen Rechtsverzögerung.

Bemerkung 3: Für eine Beschwerde gegen die Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege und Auferlegung des Vorschusses für die Gerichtskosten ist keine aufschiebende Wirkung zu verlangen, da das erstinstanzliche Gericht von einer Partei ohnehin keinen Kostenvorschuss verlangen kann, solange über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht abschliessend entschieden wurde. Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hat insofern Suspensivwirkung auf die Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses (BGE 138 III 163 = Pra 2013 Nr. 98 E. 4.3). Entsprechend hätte die Vor-instanz dem Kläger nach rechtskräftiger Erledigung des Beschwerdeverfahrens gegebenenfalls erneut Frist zur Leistung des Kostenvorschusses anzusetzen bzw. eine Nachfrist zu gewähren.

Begründung

**I. Formelles**

* 1. Der Unterzeichnete ist vom Beschwerdeführer gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Der erstinstanzliche Entscheid des [Spezifikation des Gerichts] vom [Datum] stellt einen anfechtbaren Entscheid im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 121 ZPO dar und ist somit gültiges Anfechtungsobjekt.

BO: Entscheid vom [Datum] Beilage 2

Bemerkung 4: Mit Beschwerde anfechtbar sind erstinstanzliche End- und Teilentscheide, Zwischenentscheide und erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, die nicht berufungsfähig sind (Art. 319 lit. a ZPO). Ebenfalls taugliches Anfechtungsobjekt einer Beschwerde bilden Inzidenzentscheide (Art. 319 lit. b ZPO) und Rechtsverzögerungstatbestände (Art. 319 lit. c ZPO).

Der Entscheid über die Ablehnung oder den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege stellt einen sog. Inzidenzentscheid dar; gegen einen solchen Entscheid ist direkt Beschwerde zu erheben, ohne dass der Endentscheid abzuwarten wäre (vgl. Art. 121 ZPO).

Bemerkung 5: Zur Beschwerde gemäss Art. 319 ff ZPO ist **legitimiert,** wer durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein Rechtsschutzinteresse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat. Zur Beschwerde gegen ein ablehnendes Gesuch um unentgeltliche Rechtpflege ist die gesuchstellende Partei legitimiert. Zur Beschwerde gegen einen die unentgeltliche Rechtspflege gutheissenden Entscheid ist die Gegenpartei des Hauptprozesses dann legitimiert, soweit der gutheissende Entscheid zu ihrem Nachteil die Befreiung von der Sicherstellungspflicht umfasst, mithin sie bereits eine Sicherheitsleistung i.S.v. Art. 99 ZPO beantragt hat oder glaubhaft zu beantragen beabsichtigt.

Dem unentgeltlichen Rechtsbeistand wird nach bundesgerichtlicher Praxis und Lehre ein selbstständiges Beschwerderecht unter anderem dann eingeräumt, soweit es um die Höhe seiner Entschädigung durch den Staat geht (BGer 5P.417/2006 vom 07.02.2007 E. 1.2).

Bemerkung 6: Die Beschwerde als devolutives Rechtsmittel ist direkt bei der Rechtsmittelinstanz (iudex ad quem) einzureichen.

Bemerkung 7: Der angefochtene Entscheid oder die angefochtene prozessleitende Verfügung ist der Beschwerde beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hält (Art. 321 Abs. 3 ZPO). Mit dieser Regelung wird berücksichtigt, dass prozessleitende Verfügungen oftmals nicht separat schriftlich eröffnet werden und in Fällen von Rechtsverzögerung gar kein greifbares Anfechtungsobjekt vorliegt. Da die Beschwerdeinstanz ohnehin die Akten der Vorinstanz beizuziehen hat (Art. 327 Abs. 1 ZPO), genügt es grundsätzlich, wenn sich der Beschwerde eindeutig entnehmen lässt, auf welchen Entscheid bzw. welches Verfahren sich die Beschwerde bezieht. Entsprechend sollte auch das Fehlen des Entscheids als Beschwerdebeilage bei vorhandener schriftlicher Ausfertigung des vorinstanzlichen Entscheids weder zum Nichteintreten noch zur Ansetzung einer Nachfrist führen.

* 1. Der Entscheid des [Spezifikation Gericht] vom [Datum] wurde dem Beschwerdeführer am [Datum] zugestellt. Die Beschwerde wird mit heutigem Datum innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO eingereicht.

BO: Kopie Briefumschlag Zustellung Entscheid mit Sendungsnummer inkl. Auszug Tack-and-Trace der Post Beilage 3

Bemerkung 8: Die Beschwerdefrist richtet sich nach der Verfahrensart oder der Natur des angefochtenen Entscheids. Im **vereinfachten und ordentlichen Verfahren beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage** (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Im **summarischen Verfahren oder bei Anfechtung einer prozessleitenden Verfügung** beträgt die Beschwerdefrist **10 Tage,** sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Beim Entscheid der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege handelt es sich um eine prozessleitende Entscheidung, gegen welche innert 10 Tagen Beschwerde zu erheben ist (BGer 4A\_507/2011 vom 01.11.2011 E. 2.1).

Bemerkung 9: Bei den Beschwerdefristen handelt es sich um gesetzliche Fristen, welche nicht erstreckt werden können (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Zu beachten ist der Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO. Dieser gilt jedoch im summarischen Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO), ausser die Parteien werden nicht ausdrücklich auf die Ausnahme vom Fristenstillstand im Sinne von Art. 145 Abs. 3 ZPO hingewiesen. In diesem Fall kommt der Fristenstillstand gleichwohl zur Anwendung (BGE 139 III 78 E. 5).

Bemerkung 10: Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Zustellung bzw. der mündlichen Eröffnung des angefochtenen Entscheids bzw. für die Beschwerdeantwort am Tag nach der Zustellung der Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Wird ein Entscheid nur im Dispositiv übergeben oder zugestellt, muss zuerst innert 10 Tagen ein **Begehren um Begründung** gestellt werden, da die Beschwerde nur gegen einen begründeten Entscheid überhaupt möglich ist (Art. 239 Abs. 2 und Art. 321 Abs. 1 ZPO). Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies gemäss Art. 239 Abs. 2 ZPO als Verzicht auf Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde.

**II. Materielles**

**A. Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung**

* 1. Indem die Vorinstanz das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen hat, ohne ihn vorgängig auf die Unvollständigkeit seiner Darlegung der finanziellen Verhältnisse sowie der hierzu eingereichten Unterlagen hinzuweisen und ihm keine Gelegenheit gegeben hat, diese zu ergänzen oder klarzustellen, ist sie von anerkannten Grundsätzen abgewichen und hat den verfassungsmässigen Gehörsanspruch des Klägers (Art. 29 Abs. 2 BV) sowie die richterliche Fragepflicht (Art. 56 ZPO), mithin geltendes Recht, verletzt.

Bemerkung 11: Der Beschwerdegrund der unrichtigen Rechtsanwendung (Art. 320 lit. a ZPO) stimmt wörtlich mit demjenigen der Berufung überein (vgl. Art. 310 lit. a ZPO sowie Ausführungen bei der Berufungsschrift, § 98, Rz 8, Bemerkung 9). Der Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung umfasst jeden Verstoss gegen das geschriebene und ungeschriebene Recht. Die Beschwerdeinstanz überprüft die Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung mit freier Kognition.

**B. Rüge der offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhaltes**

* 1. Die Vorinstanz ist in tatsächlicher Hinsicht zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Kläger über ein Einkommen von monatlich CHF 8‘500.00 verfügt. Wie den eingereichten Unterlagen zu entnehmen ist, erzielte der Kläger tatsächlich nur ein monatliches Einkommen in Höhe von CHF 2‘950.00.

**BO**: Lohnabrechnung des Monats Mai 2015 **Beilage 4**

Bemerkung 12: Bei der Überprüfung des vorinstanzlich festgestellten Sachverhalts gilt eine beschränkte Kognition. Die Überprüfung stützt sich ausschliesslich auf den der Vorinstanz vorgelegten Sachverhalt unter Ausschluss jeglicher Noven (Art. 326 ZPO) und ist beschränkt auf offensichtliche Unrichtigkeit (Art. 320 lit. b ZPO). Erforderlich ist damit eine qualifiziert fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts, wobei offensichtlich unrichtig – analog zu Art. 97 Abs. 1 BGG – gleichbedeutend mit willkürlich i.S.v. Art. 9 BV zu verstehen ist (BGE 133 II 384 E. 4.2.2). Eine abstrakte Umschreibung der offensichtlichen Unrichtigkeit einer Sachverhaltsfeststellung ist kaum möglich, jedoch etwa dann zu bejahen, wenn die Sachverhaltsfeststellungen aktenwidrig sind (BGE 132 II 290), ohne erkennbaren Grund von einem Gutachten abgewichen wird (BGE 130 I 337) oder bei einer einseitigen Beweiswürdigung zugunsten einer Partei (BGE 117 II 374).

Bemerkung 13: Wird eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung gerügt, muss sich die Unrichtigkeit aus dem der ersten Instanz vorliegenden Akten- und Beweismaterial ergeben. Das Vorbringen von Noven zum Nachweis der Unrichtigkeit ist ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

**C. Zusammenfassung**

* 1. Angesichts des Ausgeführten ist der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben. Entsprechend ersuche ich höflich um Gutheissung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Beschwerdegegners.

Hochachtungsvoll

[Unterschrift des Rechtsanwalts des Beschwerdeführers]

Im Doppel; Beilagen gemäss separatem Beweismittelverzeichnis

Bemerkung 14: Gemäss Art. 131 ZPO sind Eingaben und Beilagen in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen, also beides in der Regel im Doppel. Es wird hier jedoch ausdrücklich empfohlen (mindestens) ein zusätzliches Exemplar für die die Beschwerde bearbeitende Gerichtsperson beizulegen.